



Allgemeine Geschäftsbedingungen

FLYING EYE – GABRIELE SZEKATSCH, LERCHENGASSE 25, 1080 WIEN

DIE FOLGENDEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GELTEN – WENN NICHT ANDERS IN SCHRIFTFORM VEREINBART – FÜR ALLE DESIGNAUFTRÄGE ZWISCHEN FLYING EYE – GABRIELE SZEKATSCH UND DEREN AUFTRAGGEBERINNEN.

1. AUFTRAGSGRUNDLAGE

1.1. Basis jedes Auftrags sind die durch den/die AuftraggeberIn vorgegebenen Rahmenbedingungen laut Briefing und dem darauf basierende Angebot durch Flying Eye.

1.2. Mit schriftlicher Zustimmung zu Angebot und Geschäftsbedingungen gilt ein Auftrag als erteilt. Flying Eye erstellt daraufhin ein Werk in eigener Verantwortung, ist jedoch berechtigt, zur Durchführung gegebenenfalls fachkundige KooperationspartnerInnen hinzuzuziehen. – Innerhalb der Auftragsvorgaben besteht bei der Erfüllung des Auftrags durch Flying Eye Gestaltungsfreiheit.

1.3. Mitwirkungspflicht: Mit der Erteilung des Auftrages übernimmt die/der AuftraggeberIn die Pflicht angemessen an der Vertragserfüllung mitzuwirken und alle zur optimalen Auftragsdurchführung notwendigen Materialien verfügbar zu machen.

2. URHEBER- & NUTZUNGSRECHT

2.1. Jeder Designauftrag ist laut österreichischem Urheberrechtsgesetz (UrhG) auf Nutzung eines Werkes durch den/die AuftraggeberIn ausgerichtet und stellt einen Werknutzungsvertrag (und keinen Kaufvertrag) dar.

2.2. Mit vollständiger Bezahlung des Gesamthonorars erwirbt der/die AuftraggeberIn das vertraglich vereinbarte Nutzungsrecht an den Werken in der von Flying Eye vorgelegten Fassung. Der Nutzungsvertrag ist – wenn nicht gesondert vereinbart – nicht an Dritte übertragbar und auch nach Beendigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses rechtswirksam.

2.3. Die Überlassung der für Projektentwicklung oder Produktion erforderlichen Daten, Entwürfe und Materialien an den/die AuftraggeberIn durch Flying Eye erfolgt zu treuen Händen. Jede zwischenzeitliche Nutzung der überlassenen Daten wie auch die Verbreitung an Dritte (ausgenommen Meinungsforschungsinstitute) ist bis zum Erwerb der erforderlichen Nutzungsrechte nicht gestattet.

2.4. Die Überlassung von Entwicklungsdaten (bearbeitbare Daten) wie die Bearbeitung von Produktionsdaten ist nur durch den Erwerb des Bearbeitungsrechts durch den/die AuftraggeberIn zulässig.

2.5. Jede Überschreitung oder Missachtung der Nutzungsvereinbarung (wie unerlaubte Mehrfachnutzung, Nachahmungen, Änderungen oder Bearbeitungen) der von Flying Eye überlassenen Werke durch den/die AuftraggeberIn oder Dritte sind – wenn nicht explizit vereinbart und abgegolten – rechtswidrig. Flying Eye hat das Recht im Falle unerlaubter Nutzungen das Doppelte des dafür vorgesehenen Entgelts in Rechnung zu stellen, die Nutzung zu untersagen oder auch Rechtsmittel einzusetzen.

2.6. Namensnennung: Flying Eye ist berechtigt, auf Werken, die auf ihrer kreativen Leistung beruhen ihre Urheberschaft (§ 20 UrhG) in Form ihres Namens (Pseudonyms oder Logos) zu bezeichnen bzw. in einem zugehörigen Anhang oder Impressum als Urheberin genannt zu werden. Je nach Bedeutung des Werkes, kann dies auch Werbemittel für das Werk/Produkt wie auch Veröffentlichungen darüber betreffen. Form und Zeitraum der Kennzeichnung sind zwischen den VertragspartnerInnen zu vereinbaren.

2.7. Urheber- & Nutzungsrechte von Dritten: Flying Eye setzt voraus, dass die vom/von der AuftraggeberIn überlassenen Bild- und Text-Materialien frei von Ansprüchen Dritter sind (bzw. dass der/die Auftraggeberin im Besitz der erforderlichen Nutzungsrechte ist) und übernimmt im Falle bestehender Rechtsansprüche Dritter keine Haftung.

3. TERMINSETZUNG & SÄUMIGKEIT

3.1. Termin- & Fristvereinbarungen zwischen den VertragspartnerInnen gelten nur in Schriftform als verbindlich.

3.2. Mit Auftragsannahme verpflichten sich der/die AuftraggeberIn und Flying Eye zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine. Terminänderungen

sind nach Absprache möglich, jedoch fristgerecht (siehe Abschnitt 4. **BEREITSTELLUNG VON ARBEITSKAPAZITÄT**) bekannt zu geben.

3.3. Für Säumigkeit und eventuell daraus erwachsenen Kosten, die trotz der von Flying Eye angewandten Sorgfalt durch Höhere Gewalt, unvorhersehbare technische Gebrechen (z.B. von Druckern, Hardware oder Datenträgern) oder durch Dritte verursacht werden, ist Flying Eye nicht zur Verantwortung zu ziehen.

3.4. Wird eine/r der VertragspartnerInnen während einer laufenden Vertragsvereinbarung unvorhergesehen und nachweislich Betroffener einer schweren Krankheit oder eines Todesfalls einer nahe stehenden Person (Kinder, LebenspartnerInnen oder Elternteil), so ist – im Falle dadurch unvorhergesehene Säumigkeiten entstehen – die Setzung von Nachfristen zu gewähren.

3.5. Bleibt der/die Auftraggeberin länger als 14 Tage mit einer oder mehreren Zahlungen im Rückstand behält sich Flying Eye vor, allfällige Leistungen bis zum Zahlungseingang auszusetzen.

4. BEREITSTELLUNG VON ARBEITSKAPAZITÄT

4.1. Wünscht der/die AuftraggeberIn die Vereinbarung eines mit Datum fixierten Zeitraums, der eine ausschließliche Inanspruchnahme der Arbeitskapazitäten von Flying Eye erfordert, so ist dies vertraglich zu vereinbaren. In diesem Fall verpflichtet sich Flying Eye, ihre Arbeitskapazität dem/der Auftraggeberin im vereinbarten Zeitraum exklusiv bereit- und gegenüber Dritten freizustellen. Bleibt die exklusiv bereitgestellte Arbeitskapazität im vereinbarten Zeitraum durch den/die AuftraggeberIn ungenutzt oder wird eine etwaige Terminverschiebung nicht mindestens 10 Werktagen vor Beginn des Zeitraums bekannt gegeben, so ist Flying Eye berechtigt, eine Bereitstellungsgebühr von 25% eines Tagessatzes von 8 Arbeitsstunden pro Bereitstellungstag und Person zuzüglich der allenfalls durch Terminverzug entstanden Kosten dem/der AuftraggeberIn in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für eine Verzögerung über den vereinbarten Abschlussstermin hinaus.

4.2. Umfasst der vereinbarte Zeitabschnitt, in dem die Arbeitskapazität von Flying Eye exklusiv zur Verfügung gestellt werden soll, mehr als einen Monat oder mehr, so sind von den VertragspartnerInnen hierfür Sondervereinbarungen zu treffen und in Schriftform fest zu halten.

4.3. Die Verrechnung der allenfalls durch Terminverzug entstanden Kosten bzw. Schäden gilt auch dann berechtigt, wenn eine durch den/die AuftraggeberIn verschuldete Verzögerung vorliegt und diese Flying Eye nicht fristgerecht – 10 Tage vor vereinbarten Termin – bekannt gemacht wurde (z.B. Lieferverzug von Arbeitsvorlagen).

5. PRODUKTION

Die Koordination sowie die Überwachung oder Abwicklung der Vervielfältigung/Produktion (wie auch Farbgleich oder Drucküberwachung) können vom/von der AuftraggeberIn an externe Fachleute oder an Flying Eye vergeben werden.

6. LEISTUNGSNACHWEIS

6.1. Nach Vervielfältigung des Werkes/der Werke hat Flying Eye bei Druckwerken den Anspruch auf mindestens 5 Belegexemplare je Werk. Flying Eye ist berechtigt die Belegexemplare, Produktionsdaten oder Teile derselben als Leistungserbringungsnachweis zu verwenden wie auch zu Werbezwecken (digital oder analog) zu veröffentlichen.

6.2. Bei plastischen bzw. räumlichen Werken (z.B. Werbefiguren, -objekte, Installationen oder Wandgestaltungen), deren Herstellung auf dem Design von Flying Eye beruhen, hat Flying Eye (wenn nicht mit unzumutbar hohen Kosten verbunden) bei Objekten Anspruch auf mindestens 1 Belegexemplar und freie Überlassung von Objektfotos. Ist beides

nicht möglich oder gegeben, so ist Flying Eye Zugang zum Objekt bzw. zur Installation und fotografische Ablichtung zu ermöglichen.

7. HAFTUNG & SORGFALTPFLICHT

7.1. Mit Annahme eines Auftrags verpflichtet sich Flying Eye zur Erfüllung desselben unter Anwendung größter Sorgfalt.

7.2. Mängel sind Flying Eye mit Aufforderung zur Behebung umgehend nach Empfang der Leistungen spätestens aber binnen 3 Wochen bekannt zu machen. Kosten durch Mängelbehebung durch Dritte, die trotz Nachbesserungswilligkeit von Flying Eye entstehen, trägt der/die AuftraggeberIn. Behebbarer Mängel berechtigten nicht zur Abnahmeverweigerung, sind jedoch von Flying Eye zu korrigieren.

7.3. Im Falle grober Fahrlässigkeit oder nachweislich vorsätzlicher Verschuldung haftet Flying Eye mit der Höhe des Gesamthonorares (exkl. Nebenkosten und MwSt), nicht jedoch für Fehler die durch eine geringfügige Sorgfaltswidrigkeit entstanden sind.

7.4. Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit von in Auftrag gegebenen Entwürfen und deren Endausarbeitungen haftet der/die AuftraggeberIn.

7.5. Flying Eye haftet nicht für die Richtigkeit von Text und Bild oder anderen Produktausführungen, wenn das Werk vor Produktionsstart dem/der AuftraggeberIn zur Kontrolle angeboten und durch diese zum Druck/zur Produktion freigegeben wurde. Von der Haftung freigestellt ist Flying Eye auch betreffend der Leistungen Dritter (z.B. Druckereien oder andere Hersteller), die in Erfüllung der Vereinbarung durch Flying Eye beauftragt wurden.

7.6. Bestellt der/die AuftragnehmerIn Mittlerpersonen zur Projektleitung (wie in- oder externe MitarbeiterInnen oder Producer-Fachpersonal), die er/sie mit der Projektabwicklung mit Flying Eye in seinem/ihrer Namen und auf seine/ihre Rechnung betraut, so setzt Flying Eye voraus, dass diesen durch den/die AuftraggeberIn eine entsprechende Bevollmächtigung erteilt wurde. Im Falle von Fehlern oder fahrlässigen Befugnisübertretungen der bestellten Mittlerperson – insbesondere wenn durch sie Auftragsänderungen vorgenommen oder entgeltliche Zusatzleistungen beauftragt und in Anspruch genommen werden – haftet der/die AuftragnehmerIn.

7.7. Flying Eye ist berechtigt Sicherungskopien von Produktionsdaten und deren Entwicklungsdaten anzufertigen, ist jedoch nach Vertragserfüllung nicht zur Archivierung der Daten verpflichtet. Im Falle unwiederbringlicher Datenverluste (z.B. durch fehlerhafte Datenträger oder irreparable Hardwaredefekte) ist Flying Eye von jedweder Haftung freigestellt.

7.8. Analoge Werkoriginale und Entwürfe wie digitale Produktionsdaten sind nach Beendigung der Nutzungsvereinbarung unversehrt und auf eigene Rechnung und Gefahr an Flying Eye zurück zu erstatten.

8. ENTGELT

8.1. Alle Leistungen von Flying Eye – ausgenommen die Angebotslegung – sind entgeltlich gemäß der Vertragsvereinbarung. Preiserhöhungen während der Vertragsdauer bei zeitlich begrenzten Verträgen sind ausgeschlossen.

8.2. Alle zusätzlich durch den/die AuftraggeberIn (oder seine/ihre Bevollmächtigten laut 7.6.) von Flying Eye angeforderten Leistungen, welche die jeweilige vertragliche Vereinbarung überschreiten (wie z.B. Änderung der Vorlagemanuskripte, Präsentationen, zusätzliche Illustrationen, Mehrfachkorrekturen, Teilnahme an Wettbewerben im Auftrag des/der AuftraggeberIn, zusätzliche Besprechungen, Leistungen durch Dritte etc.), sind gemäß der aktuell geltenden Honorararife extra zu vergüten. Flying Eye behält sich vor – ist aber explizit nicht verpflichtet – bei Beanspruchung von über den Vertrag hinausgehenden Leistungen auf dadurch entstehende Zusatzentgelte hinzuweisen.

8.3. Flying Eye ist berechtigt, dem/der AuftraggeberIn bei erforderlicher Unterschreitung angemessener Bearbeitungszeiträume Eilzuschläge in Rechnung zu stellen. Diese sind vor Leistungserbringung anzukündigen.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9.1. Alle Entgelte aus den Verträgen mit Flying Eye werden mit Überlassung (Übergabe) des Werkes zur Gänze fällig und sind – wenn nicht in Schriftform anders vereinbart – in folgendem Zahlungsmodus zu tätigen: 50% bei Auftragsvergabe und 50% (zuzüglich allfälliger Zusatz- &

Nebenkosten) bei vollendeter Erfüllung des Vereinbarungsgegenstandes durch Flying Eye. – Das Zahlungsziel beträgt jeweils 7 Werktage nach Erhalt der Rechnung.

9.2. Bei Zahlungsverzug ist Flying Eye berechtigt, dem/der AuftraggeberIn allfällige Mahnspesen in der Höhe von Euro 10,- je (digitalem oder analogem) erfolgten Mahnschreiben zuzüglich 4% Verzugszinsen laut § 1000 ABGB in Rechnung zu stellen.

9.3. Gerät der/die AuftraggeberIn in Zahlungsverzug und kommt er/sie nach zweimaliger Setzung einer 10-tägigen Nachfrist zur Zahlung nicht nach, so behält sich Flying Eye vor, zu Lasten der Schuldner rechtliche Schritte zu ergreifen bzw. ein Inkassobüro mit der Einbringung der offenen Schuld zu beauftragen.

10. RÜCKTRITT UND STORNO

10.1. Beide VertragspartnerInnen sind berechtigt, nach Vorlage des ersten Entwurfsmusters bzw. der Entwurfspräsentation vom Auftrag zurückzutreten, in diesem Fall sind die bis dahin entstanden Leistungen bzw. Kosten durch den/die AuftraggeberIn abzugelten.

10.2. Tritt der/die AuftraggeberIn – unverschuldet durch Flying Eye – während der Ausarbeitungsphase innerhalb einer laufenden Vertragsvereinbarung vom Auftrag zurück, so verpflichtet er/sie sich zur Abgeltung des Gestaltungshonorars (exkl. Nutzungsrecht) zuzüglich der bis dahin angefallenen Nebenkosten oder Dritt-Leistungen.

10.3. Vermindert der/die AuftraggeberIn während einer laufenden Vertragsvereinbarung den Auftragsumfang, so ist Flying Eye berechtigt, die allenfalls durch Reduktion des Vertragsumfangs entstandenen Schäden an den/die AuftraggeberIn weiter zu verrechnen.

10.4. Wird es einer VertragspartnerIn infolge von (Teil-)Zahlungsverzug oder mehrfacher bzw. grober Vertragsverstöße der anderen Seite unzumutbar, das Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten, so berechtigt dies zum Vertragsrücktritt. Dies setzt allerdings eine Rücktrittsandrohung und die Einräumung einer Nachfrist von höchstens 4 Wochen voraus.

10.5. Wird über das Vermögen einer der VertragspartnerInnen ein Konkursverfahren eröffnet (bzw. mangels Masse abgewiesen), so stellt dies einen Vertragsverstoß dar, der zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt. Im Falle der Inanspruchnahme dieses Rechtes steht Flying Eye die Abgeltung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Eigen- und Dritt-Leistungen durch den/die AuftraggeberIn zu.

10.6. Jede Form des Vertragsrücktritts stellt insofern hierbei vom Erwerb der Nutzungsrechte Abstand genommen wird, einen *Nutzungsverzicht* dar. Das von Flying Eye überlassene Material ist unverzüglich mit Begleichung der bis zum Rücktritt entstanden Kosten zu retournieren. Jede Nutzung, Be- und Weiterverarbeitung wie auch Nachahmung von Werken oder Entwürfen ist rechtswidrig und strafrechtlich verfolgbar.

11. RECHTSGRUNDLAGE

11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. – Etwaige Druckfehler und Irrtümer sind vorbehalten.

11.2. Die Rechtsbeziehung zwischen AuftraggeberIn und Flying Eye unterliegt dem österreichischen Rechtsstand. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.

Wien im März 2009 (nach Basis: *Allgemeine Auftragsbedingungen Design Austria (AAB DA)*, Basisinformation Design Austria 02 - www.designaustria.at)

Die vorliegenden Auftragsbedingungen wurden
zur Kenntnis gebracht und akzeptiert

Unterschrift und Datum